N I E D E R S C H R I F T

über die **Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses Bredstedt** am Dienstag, dem 08.09.2026, 19:00 Uhr, in Bredstedt, **Amtsverwaltung, Theodor-Storm-Str. 2, Sitzungssaal Nr. 304 im 2. OG**

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender		
	Sönke Momsen	
Hauptamtlicher Bürgermeister		
	Christian Schmidt	
Stadtvertreter		
	Kay-Peter Christophersen	Vertreter für Frau Christiansen
	Michael Hansen	
	Torsten Staupe	
	Philip Walter	
Stadtvertreterin		
	Michaela Lühr	Vertretung für Herrn Hoge
Bürgerliches Mitglied		
	Angela Braack-Kuske	
	Frank Ketelsen	
	Hans-Kilian Schultz	
Protokollführerin		
	Linda Christen	
Seniorenbeauftragte		
	Gabriele Zaspel	
Jugendbeirat		
	Jorve Eggert	
	Angela Zanon	

Zuhörer:

Nicht anwesend:

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

1 Eröffnung und Begrüßung
2 Beratung und Beschlussfassung über mögliche Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22.06.2026
3 Einwohnerfragestunde

4 Anträge
5 Mitteilungen und Anfragen
6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung vom 22.06.2026
7 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und eines Teils seiner 1. Änderung, sowie Satzungsbeschluss der Stadt Bredstedt
Vorlage: 019/759/2026
8 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie abschließender Beschluss
Vorlage: 019/761/2026
9 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 sowie Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt
Vorlage: 019/762/2026
10 Beratung und Beschlussfassung über Strategieplanungen des Sanierungsvorhabens "BGS-Sporthalle"
Vorlage: 019/735/2026
11 Beratung und Beschlussfassung über Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Freibad Bredstedt
Vorlage: 019/769/2026
12 Beratung und Beschlussfassung über Lösungsansätze zur Entwässerungsproblematik an der Eisenbahnüberführung EÜ12 (Flensburger Straße)
13 Beratung und Beschlussfassung über geplante Sanierungsarbeiten am Fußweg zur Kirche (Gartenstraße bis Süderstraße) - hier: Erneuerung und Erweiterung der Beleuchtung sowie Asphaltarbeiten
Vorlage: 019/768/2026

Sitzungsverlauf:

Zu Punkt 1 der TO:
(Eröffnung und Begrüßung)

Bauausschussvorsitzender Sönke Momsen eröffnet die heutige Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere Frau Zaspel als neue Seniorenbeauftragte, Frau Zanon vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, Jorve Eggert und Tom Hansen vom Jugendbeirat sowie Bürgermeister Schmidt.

Gegen die form- und fristgerechte Ladung vom 27.08.2026 werden keine Einwände erhoben. Herr Jan Hoge fehlt entschuldigt, die Vertretung wird von Frau Lühr übernommen. Ebenfalls fehlt krankheitsbedingt Frau Christiansen, die von Herrn Christophersen vertreten wird. Die Beschlussfähigkeit wird mit neun stimmberechtigten Personen festgestellt und Linda Christen von der Amtsverwaltung zum Protokollführer bestellt.

Zu Punkt 2 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über mögliche Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22.06.2026)

Herr Momsen bittet um Vortrag von Einwänden gegen die Niederschrift der Sitzung des Bauausschusses vom 22.06.2026, die allen Mitgliedern des Gremiums vorliegt. Es werden keine Einwände erhoben, die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung mehrheitlich gebilligt.

Zu Punkt 3 der TO:
(Einwohnerfragestunde)

Es ergehen keine Fragen aus der Einwohnerschaft.

Zu Punkt 4 der TO:
(Anträge)

Es werden keine Anträge vorgetragen.

Zu Punkt 5 der TO:
(Mitteilungen und Anfragen)

Herr Momsen berichtet über folgende Sachverhalte:

- Fußgängerquerung im Bereich der L12: Herr Momsen berichtet über die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für eine Fußgängerquerung im Bereich der L12 Höhe Einmündung Osterfeldweg. Bislang ist eine Verkehrszählung unmittelbar nach Brückenöffnung erfolgt, die eindeutig zu wenig Querungen ergab. Eine nochmalige Zählung – möglicherweise an einem anderen Ort - dürfte eine präzisere und repräsentative Zahl der Querungen ergeben.
  Der LBV und die Verkehrsaufsicht empfehlen eine Querung ca. 5m links von der Einmündung des Osterfeldweges Richtung Innenstadt. Im Rahmen einer Bereisung sollen die örtlichen Gegebenheiten noch einmal überprüft werden.
- Bebauungsplan Nr. 41: Im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu diesem Baugebiet wird die Straßenbeleuchtung an der Flensburger ebenfalls mit ertüchtigt. Es werden hier 20 neue Leuchten installiert, die Kabel dafür werden momentan verlegt.
- Bürgermeister Schmidt erläutert kurz zu den Straßenbauarbeiten im Bereich Süderstraße und Theodor-Storm-Straße: Der ursprünglich geplante Zeitraum für die Bauarbeiten konnte wegen des Auffindens von altem, nicht erfassten Leitungsbestandes nicht eingehalten werden. Theoretisch müsste hier eine Vollsanierung durchgeführt werden, die jedoch die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten würde. Es wird daher nur im Bereich der des Teilstücks Friedrichsallee bis Theodor-Storm-Straße eine Kompletterneuerung

durchgeführt, in allen anderen Bereichen werden lediglich die Trag- und Deckschicht erneuert. Die Haltbarkeit wird auf etwa 7-8 Jahre eingeschätzt.

- Herr Momsen weist auf die am folgenden Tag geplante Bereisung von Liegenschaften hin.

Zu Punkt 6 der TO:
(Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung vom 22.06.2026)

Herr Momsen gibt folgenden Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.06.2026 bekannt:

TOP 20: Es wird ein Kommunaltraktor angeschafft.

Zu Punkt 7 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und eines Teils seiner 1. Änderung, sowie Satzungsbeschluss der Stadt Bredstedt
Vorlage: 019/759/2026)

Sachverhalt:

Die anwesende Planerin des Büros Springer aus Busdorf erläutert zum Planvorhaben B-Plan Nr. 8 wie folgt: Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist abgeschlossen. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und eines Teils der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat ausgelegen. Nach der Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, sowie eines Teils seiner 1. Änderung stehen keine Ziele der Raumordnung und der Landesplanung entgegen. Von der Öffentlichkeit / Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Beschlussvorschlag an die Stadtvertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, sowie eines Teils seiner 1. Änderung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung gemäß anliegender Beschlussvorlage vom Planungsbüro Springer geprüft. Das Planungsbüro Springer wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8, sowie eines Teils seiner 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Gressstraße, zwischen den Grundstücken Gressstraße 1 und 1b,

sowie westlich der Eisenbahnstraße, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauBG ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amnf.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Keine

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 8 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie abschließender Beschluss
Vorlage: 019/761/2026)

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt in Bezug auf das Planverfahren der 40. Änderung des Flächennutzungsplans erläutert die anwesende Planerin Frau Zanon vom Planungsbüro Springer wie folgt: Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist abgeschlossen. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat ausgelegen. Nach der Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Ziele der Raumordnung und der Landesplanung entgegen. Von Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Umweltprüfung hat kein anderes Ergebnis hervorgebracht. Dem Umweltbericht steht keine Stellungnahme entgegen.

Beschlussvorschlag an die Stadtvertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung gemäß anliegender Beschlussvorlage vom Büro Springer geprüft.

2. Das Büro Springer wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

3. Die Stadtvertretung beschließt die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amnf.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Gemäß § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Keine

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 9 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 sowie Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt Vorlage: 019/762/2026)

Sachverhalt:

Das parallel zum Verfahren 40. Änderung des Flächennutzungsplans laufende Verfahren vorhabenbezogener B-Plan Nr. 47 wird ebenfalls von der anwesenden Planerin Frau Zanon erläutert: Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist abgeschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 hat ausgelegen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 stehen keine Ziele der Raumordnung und der Landesplanung entgegen. Von der Öffentlichkeit / Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Umweltprüfung hat kein anderes Ergebnis hervorgebracht. Dem Umweltbericht steht keine Stellungnahme entgegen.

Beschlussvorschlag an die Stadtvertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 abgegebenen Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung gemäß anliegender Beschlussvorlage vom Büro Springer geprüft.
Das Büro Springer wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauBG ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amnf.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Keine

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 10 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über Strategieplanungen des Sanierungsvorhabens "BGS-Sporthalle"
Vorlage: 019/735/2026)

Sachverhalt:

Herr Momsen übergibt der anwesenden Sachbearbeiterin des Projektes „Sanierung der BGS-Sporthalle“, Frau Christen, das Wort. Frau Christen erläutert zum Vorhaben wie folgt: Für das Gebäude BGS-Sporthalle besteht ein umfassender Sanierungs- und Anpassungsbedarf. Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen und Abstimmungen wurden verschiedene Sanierungsvarianten (im Folgenden „Kleine Variante“: Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes; und „Große Variante“: Umfangreiche Sanierung und Modernisierung sowie Umnutzung des linken Gebäudeteils in Multifunktionsräume benannt) betrachtet und hinsichtlich ihrer technischen, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitlichen Auswirkungen miteinander verglichen.

Die Varianten wurden bereits in mehreren Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen vorgestellt, erörtert und gegeneinander abgewogen. Dabei wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- der bauliche Zustand und der bestehende Instandhaltungsbedarf,
- die Anforderungen an die künftige Nutzung des Gebäudes,
- die energetische Qualität und die möglichen Einsparpotenziale,
- die Anforderungen des Brandschutzes,
- die Barrierefreiheit und die funktionale Weiterentwicklung,
- die technische Gebäudeausrüstung,
- die langfristige Wirtschaftlichkeit,
- die voraussichtlichen Bau- und Folgekosten,
- die Beeinträchtigungen während der Bauzeit,
- mögliche Förder- und Zuschussmöglichkeiten.

Das Sanierungsvorhaben wurde im Rahmen der Ende 2025 ausgerufenen SKS-Sportstättenförderung eingereicht, hierfür wurde das umfangreiche Sanierungskonzept (Anlage; „Große Variante“) durch einen Energieberater für Nichtwohngebäude erarbeitet. Bedauerlicherweise wurde das Projekt jedoch nicht für eine Förderung ausgewählt.

Eine Arbeitsgruppe hat sich mit den entsprechenden Fachplanern und dem Energieberater für Nichtwohngebäude am 05.05.2026 über die weiteren Schritte (Sanierungsvarianten, Förder-Konzept, etc..) wie folgt ausgetauscht:

- Es ist laut Energieberater weiterhin möglich, Förderungen für Einzel- bzw. Gesamtmaßnahmen zu erhalten, in Frage kommt hier beispielweise das Programm KfW-Zuschuss 464 (BEG-Kommunen). Hier winken Zuschüsse von bis zu 30 % von max. 10 Mio. Euro förderfähigen Kosten. Weiter könnten für „worst-performance-buildings“ noch 10% als Bonus-Zuschuss möglich sein.
- Wie am 11.12.2025 in der Stadtvertretung beschlossen, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG) ausdrücklich genutzt werden. Benannt wurden hier Möglichkeiten nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

- Im Rahmen des Treffens konnte der Energieberater Herr Bruhn die Unterschiede der ursprünglichen Sanierungsstrategie – nämlich die reine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes – zur sinnvollen Sanierungsvariante nach KfW-Standard hinreichend erläutern. Die für die SKS-Sportstättenförderung ausgearbeitete Sanierungsvariante (Anlage, „Große Variante“) ist nach Ansicht der Fachplaner und des Energieberaters in jedem Falle sinnvoll und trägt zum Erhalt und energetisch sinnvollen Betrieb des Gebäudes für weitere 40 Jahre bei.
- Der Energieberater für Nichtwohngebäude sowie auch die Fachplaner empfehlen insofern die Umsetzung der für die SKS-Sportstättenförderung ausgearbeiteten Sanierungsvariante nach der „Großen Variante“. Der Kostenrahmen wird mit ca. 2.555.000,00 € ermittelt.

- Es wurde vereinbart, die bestmöglichen Zuschuss-Varianten im Hinblick auf die voraussichtlichen Kosten der Sanierung nach KfW-Standard durch die Amtsverwaltung ausarbeiten zu lassen. Dies soll als Grundlage für Beratungen zur Sanierungsvariante und der Fördermittelbeantragung dienen.

Im Ergebnis wird die Sanierungsvariante „Große Variante“ (Anlage) als vorzugswürdig empfohlen. Gegenüber einer lediglich punktuellen oder kurzfristig ausgerichteten Instandsetzung ermöglicht diese Variante eine umfassende und nachhaltige Ertüchtigung des Gebäudes. Sie berücksichtigt neben der Beseitigung des bestehenden Sanierungsbedarfs auch die Anforderungen an eine langfristige, wirtschaftliche und zukunftsfähige Nutzung.

Zur Planung des Finanz- und Förderkonzeptes erläutert der anwesende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Schlichting, wie folgt: Der derzeit ermittelte Kostenrahmen der empfohlenen Sanierungsvariante beläuft sich voraussichtlich auf: 2,55 Millionen Euro. Die Kostenberechnung befindet sich derzeit auf dem Bearbeitungsstand *Vorplanung*. Im weiteren Planungsverlauf können sich aufgrund der fortschreitenden Planung, der Entwicklung der Baupreise, möglicher zusätzlicher Anforderungen sowie der Ergebnisse weiterer Untersuchungen noch Änderungen ergeben.

Die Finanzierung soll aus einer Kombination folgender Bausteine erfolgen:

- Eigenmittel beziehungsweise Haushaltsmittel,
- Fördermittel und Zuschüsse,
- gegebenenfalls Beteiligungen oder Kostenbeteiligungen Dritter.

Die endgültige Finanzierung kann erst nach Abschluss der Fördermittelprüfung und nach Vorliegen verbindlicher Förderentscheidungen abschließend dargestellt werden.

Abwägung

Die empfohlene größere Sanierungsmaßnahme führt voraussichtlich zu höheren einmaligen Investitionskosten als eine ausschließlich auf den kurzfristigen Erhalt oder die punktuelle Reparatur des Gebäudes ausgerichtete Lösung. Dem stehen jedoch wesentliche langfristige Vorteile gegenüber:

- deutlich längere Nutzungs- und Planungssicherheit,
- Vermeidung wiederkehrender Einzelmaßnahmen,
- Reduzierung des Instandhaltungs- und Reparaturrisikos,
- Verbesserung der Energieeffizienz,
- geringere Betriebs- und Folgekosten,
- Erhöhung der funktionalen und technischen Qualität,
- bessere Voraussetzungen für Barrierefreiheit und Brandschutz,
- Sicherung der öffentlichen beziehungsweise kommunalen Nutzung,
- bessere Ausschöpfung von Förder- und Zuschussmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die umfassende Sanierung (Anlage; „Große Variante“) als die langfristig wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung bewertet. Die kurzfristig höhere Investition soll dazu beitragen, den Sanierungsstau abzubauen und die Zukunftsfähigkeit des Gebäudes für die nächsten Jahrzehnte sicherzustellen.

Förder- und Zuschusskonzept

Für die empfohlene Sanierungsvariante wird ein Förder- und Zuschusskonzept mit einer Abwägungsbegründung (Anlage Beschlussvorlage für HFA und StV Nr. 019/764/2026) vorgelegt. Ziel ist es, die einzelnen Maßnahmen möglichst so zu strukturieren und aufeinander abzustimmen, dass bestehende Fördermöglichkeiten bestmöglich genutzt werden können.

Dabei wurden insbesondere folgende Förderbereiche geprüft:

- energetische Sanierung und Verbesserung der Energieeffizienz,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- technische Gebäudeausrüstung und Wärmeversorgung,
- Barrierefreiheit,
- Brandschutz,
- städtebauliche beziehungsweise kommunale Infrastrukturförderung,
- klimaschutzbezogene Maßnahmen,

Für ein Förderprojekt sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen: Es ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und die technischen sowie formalen Voraussetzungen erfüllen.
- Förderfähige Kosten: Nicht sämtliche Projektkosten müssen förderfähig sein. Förderfähige und nicht förderfähige Kosten sind daher getrennt auszuweisen.
- Kombinierbarkeit verschiedener Förderprogramme: Eine Kombination mehrerer Förderprogramme ist nur zulässig, soweit die jeweiligen Förderbestimmungen dies erlauben. Eine Doppelförderung derselben Kostenposition ist auszuschließen.
- Zeitliche Voraussetzungen: Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zu vermeiden.
- Nachweis- und Dokumentationspflichten: Die Anforderungen an Vergabe, Rechnungslegung, Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Zweckbindung sind bereits bei der weiteren Planung zu berücksichtigen
- Förderrisiken: Die Fördermittel sind unter dem Vorbehalt der jeweiligen Programmlaufzeit, der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der Bewilligung durch den zuständigen Fördermittelgeber zu betrachten.

Das Förder- und Zuschusskonzept stellt damit einen wesentlichen Bestandteil der weiteren Projekt- und Finanzierungsplanung dar. Es ersetzt jedoch nicht die erforderliche Einzelprüfung und Bewilligung durch die jeweiligen Fördermittelgeber.

Herr Schlichting teilt mit, dass er neben der finanziellen auch die operative Betreuung des Projektes gemeinsam mit der Amtsverwaltung übernehmen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt folgende Punkte in Bezug auf das Sanierungsvorhaben am Objekt BGS-Sporthalle:

1. Sanierungsvariante
Für das Bauvorhaben Sanierung der BGS-Sporthalle wird die in den Arbeitsgruppensitzungen erörterte und fachlich empfohlene Sanierungsvariante nach KfW-Standard „Große Variante“ (Anlage; wie für die SKS-Sportstättenförderung vorgesehen) gebilligt und weiterverfolgt.

Die Variante umfasst insbesondere folgende wesentliche bauliche Maßnahmen:

- Energetische Sanierung von Gebäudehülle und Gebäudeinnenbereich (Fenster, Dämmung, etc..)
- Erneuerung der technischen Gebäudeausrüstung (Trinkwasseranlage, Schmutzwasseranlage, Heizsystem, Lüftung, Elektro- und Lichtanlage)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Barrierefreiheit (Brandschutzeinrichtungen, bauliche Anpassungen für Barrierefreiheit),
- Anpassung der Grundriss- und Nutzungsstrukturen (Dusch-, Sanitär- und Umkleideräume, Umnutzung des linken Gebäudeteils / ehemalige „Clubräume“)

Ziel der Sanierung ist es, das Gebäude baulich, energetisch, technisch und funktional so zu ertüchtigen, dass eine nachhaltige Nutzung für einen Zeitraum von weiteren Jahrzehnten ermöglicht wird.

2. Kostenrahmen
Für die Umsetzung der Sanierungsvariante wird ein vorläufiger Kostenrahmen in Höhe von rund 2,55 Millionen € netto (Anlage) zugrunde gelegt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – plus eines angemessenen Puffers entsprechend bereitzustellen beziehungsweise in den Haushaltsplanungen der Folgejahre zu berücksichtigen.

3. Förder- und Zuschusskonzept:
Das vorgestellte Förder- und Zuschusskonzept mit Abwägungsbegründung (Anlage Beschlussvorlage 019/764/2026) wird als Grundlage für die weitere Projektbearbeitung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt,
- die für das Vorhaben in Betracht kommenden Förderprogramme und Zuschussmöglichkeiten weiter zu prüfen,
- die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen sowie deren Kombinierbarkeit zu bewerten,
- die erforderlichen Förderanträge fristgerecht vorzubereiten und einzureichen,
- die erforderlichen Nachweise, Kostenberechnungen und Planungsunterlagen zu erstellen beziehungsweise erstellen zu lassen,

- das Vorhaben hinsichtlich der Förderbedingungen, insbesondere der Anforderungen an Beginn, Vergabe, Umsetzung, Dokumentation und Zweckbindung, fortlaufend zu begleiten.

4. Umsetzung unter Fördervorbehalt
Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt der gesicherten Finanzierung und der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit. Fördermittel dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungs- oder Unbedenklichkeitsbescheide und unter Beachtung der darin enthaltenen Bedingungen eingesetzt werden, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende förderrechtliche Zulässigkeit bestätigt ist.

5. Weitere Planungsschritte
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der beschlossenen Sanierungsvariante die weiteren Planungs- und Vorbereitungsschritte einzuleiten. Hierzu gehören insbesondere die weitere Konkretisierung der Planung, die Fortschreibung der Kostenberechnung, die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Fördermittelbeantragung sowie die Vorbereitung der erforderlichen Vergabeverfahren.
Über wesentliche Änderungen der Sanierungsvariante, des Kostenrahmens oder des Förder- und Finanzierungskonzepts ist das zuständige Gremium rechtzeitig zu informieren beziehungsweise erneut zu beteiligen.

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 11 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Freibad Bredstedt
Vorlage: 019/769/2026)

Sachverhalt:

Frau Christen von der Amtsverwaltung erläutert kurz zum Sanierungsbedarf im Freibad Bredstedt wie folgt: Das Freibad Bredstedt weist in mehreren zentralen Bereichen altersbedingte Mängel und einen entsprechenden Sanierungsbedarf auf. Diese beeinträchtigen den sicheren und nutzerfreundlichen Betrieb, die hygienischen Anforderungen sowie die Energieeffizienz der Einrichtung. Zur nachhaltigen Sicherung des Freibadbetriebs sind insbesondere Maßnahmen in den Nassbereichen, an den technischen Anlagen sowie an den Erschließungs- und Fußwegeflächen erforderlich.

1. Sanierung der Nass- und Sanitärbereiche
In den Nassbereichen besteht Sanierungsbedarf insbesondere hinsichtlich:

- der Fliesen- und Oberflächenbeläge,
- der Abdichtungen,
- der Sanitärinstallationen,
- der Raumaufteilung und Raumnutzung,
- der hygienischen Anforderungen,

- der Wartungs- und Reinigungsfreundlichkeit

Durch eine Neustrukturierung der Nassbereiche sollen hygienische, funktionale und nutzerfreundliche Räume geschaffen werden. Bei der Auswahl der Materialien ist auf eine erhöhte Hygiene, eine hohe Nutzungsdauer, eine gute Reinigungsfähigkeit und eine reduzierte Schadensanfälligkeit zu achten.

2. Trinkwasseranlage und Entwässerung

Trinkwasser- und Entwässerungsanlage sollen technisch überprüft und bedarfsgerecht optimiert werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anpassung und Optimierung des Entwässerungskonzepts,
- Erneuerung von Armaturen und Verrohrung
- Verbesserung der Wartungs- und Zugänglichkeit,
- Sicherstellung eines hygienisch und technisch geeigneten Anlagenbetriebs,
- Vermeidung von Folgeschäden durch Undichtigkeiten oder unzureichende Entwässerung.

Die Planung und Ausführung haben unter Beachtung der einschlägigen hygienischen, technischen und rechtlichen Anforderungen zu erfolgen.

3. Lüftungsanlage

Die vorhandene Lüftungsanlage ist abgängig und entspricht nicht mehr den Anforderungen an einen dauerhaft sicheren, hygienischen und energieeffizienten Betrieb. Es ist daher eine Erneuerung beziehungsweise grundlegende Sanierung der Lüftungsanlage zu prüfen und planerisch zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen einzubeziehen:

- ausreichender Luftaustausch,
- Vermeidung von Feuchte- und Schimmelproblemen,
- Sicherstellung eines hygienischen Raumklimas,
- bedarfsgerechte Regelung,
- energieeffizienter Betrieb,
- gute Wartungszugänglichkeit und
- Abstimmung mit den übrigen technischen Anlagen.

4. Heizungsanlage

Auch die vorhandene Heizungsanlage ist vom Sanierungsbedarf betroffen. Aufgrund ihres Alters, des technischen Zustands und der bestehenden energetischen Anforderungen ist zu prüfen, ob eine Erneuerung, grundlegende Modernisierung oder ein vollständiger Austausch der Anlage erforderlich ist. Im Rahmen der weiteren Planung sollen insbesondere folgende Aspekte untersucht und berücksichtigt werden:

- Ermittlung des tatsächlichen technischen Zustands und der verbleibenden Nutzungsdauer,
- Prüfung der Betriebssicherheit und Versorgungssicherheit,
- Bewertung der Energieeffizienz und der derzeitigen Verbrauchswerte,

- Prüfung des Einsatzes eines zeitgemäßen und möglichst emissionsarmen Wärmeerzeugungssystems,
- Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung,
- Prüfung der Einbindung erneuerbarer Energien beziehungsweise einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung,
- Optimierung der Wärmeverteilung und der Regelungstechnik,
- Verbesserung der Wartungs- und Zugänglichkeit,
- bedarfsgerechte Dimensionierung der Anlage,
- Abstimmung mit der Lüftungsanlage sowie der Warmwasserbereitung und
- Berücksichtigung der Anforderungen an den saisonalen beziehungsweise schwankenden Freibadbetrieb.

Dabei ist zu untersuchen, ob eine abschnittsweise Modernisierung der bestehenden Anlage technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist oder ob eine vollständige Erneuerung langfristig die wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung darstellt.
Die Heizungsanlage ist in das übergreifende Energie- und Sanierungskonzept des Freibads einzubeziehen. Neben den Investitionskosten sind auch die zu erwartenden Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten über die Nutzungsdauer zu betrachten.

5. Barrierearme Zugänge

Die Zugänge und Bewegungsflächen sollen im Rahmen der technischen und baulichen Möglichkeiten barrierearm beziehungsweise barrierefreundlich gestaltet werden. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

- sichere und möglichst stufenarme Erreichbarkeit,
- geeignete Wegbreiten und Bewegungsflächen,
- rutschhemmende Oberflächen,
- sichere Übergänge und Anschlüsse,
- gute Orientierung und Nutzbarkeit für unterschiedliche Besuchergruppen.

Die konkrete Umsetzung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der technischen Machbarkeit und der einschlägigen Anforderungen an die Barrierefreiheit festzulegen.

6. Sanierung der Fußwege und Zufahrtswege

Darüber hinaus sind im Freibad dringend Sanierungsarbeiten an den Fußwegen erforderlich. Die vorhandenen Wege weisen alters- und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auf und sollen hinsichtlich Sicherheit, Nutzbarkeit und Dauerhaftigkeit verbessert werden. Die Sanierung soll insbesondere folgende Ziele erreichen:

- Beseitigung von Stolper- und Unfallgefahren,
- Verbesserung der Barrierearmut,
- Optimierung der Zufahrts- und Erschließungswege,
- Herstellung dauerhaft tragfähiger und witterungsbeständiger Oberflächen,
- Verbesserung der Entwässerung,
- Einsatz nachhaltiger und wartungsarmer Oberflächenmaterialien sowie
- Verbesserung der sicheren Besucherführung.

Die Wegeplanung ist mit den Anforderungen an Rettungswege, Anlieferung, Betriebsverkehr, Pflege und Instandhaltung abzustimmen.

7. Kosten

Die grobe Kostenschätzung der Bauabteilung beläuft sich derzeit auf insgesamt rund: 900.000 €, die Kostenschätzung ist aufgrund des frühen Planungsstands noch mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere können sich Änderungen ergeben durch:

- den noch festzulegenden endgültigen Sanierungsumfang,
- notwendige Bestandsöffnungen und zusätzliche Befunde,
- Anforderungen an die technische Ausrüstung,
- die Erneuerung der Lüftungsanlage,
- Preisentwicklungen im Baugewerbe,
- notwendige Schadstoff- oder Altlastenuntersuchungen,
- Anforderungen an Hygiene, Brandschutz und Barrierearmut,
- Bauablauf und mögliche abschnittsweise Umsetzung,
- Einschränkungen während des laufenden Badebetriebs sowie
- mögliche Nachträge und unvorhersehbare Bestandsschäden.

8. Bewertung

Ein Sanierungskonzept nach einschlägigen Planungsstandards mit einer belastbaren Kostenberechnung sowie ein mögliches Fördermittelkonzept ist für die weiteren Planungen sinnvoll. Eine angemessene Kostenreserve für Unwägbarkeiten ist dabei zu berücksichtigen. Die Kosten für diese Planungsleistungen werden von der Bauabteilung der Verwaltung mit etwa 50.000 € eingeschätzt.

Die Sanierungsmaßnahmen sind aufgrund des baulichen und technischen Zustands erforderlich, um den Freibadbetrieb dauerhaft, sicher und hygienisch aufrechtzuerhalten. Ein Verzicht oder eine weitere Verschiebung der Maßnahmen kann zu folgenden Risiken führen:

- zunehmende Schäden an Bau- und Anlagenteilen,
- steigende Instandsetzungs- und Betriebskosten,
- erhöhtes Risiko von Betriebsstörungen oder Betriebsausfällen,
- Beeinträchtigungen der Besucher- und Beschäftigtensicherheit,
- hygienische und technische Betriebsrisiken,
- weitere Einschränkungen bei Barrierearmut und Nutzerfreundlichkeit,
- steigender Energieverbrauch sowie
- mögliche zusätzliche Kosten durch kurzfristig erforderliche Notmaßnahmen.

Eine Sanierung bietet die Möglichkeit, die bauliche und technische Qualität des Freibades langfristig zu sichern, die Betriebssicherheit zu erhöhen und die laufenden Energie- und Wartungskosten zu reduzieren.

Herr Momsen teilt mit, dass der neue Mitarbeiter des Freibades gut in die Saison 2026 gestartet ist. Der neue Kollege wird die Nachfolge des langjährigen Mitarbeiters Herrn Bernd Ingwersen antreten, der in 2027 in Rente gehen wird.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium billigt grundsätzlich den Sanierungsbedarf und die vorgestellten Pläne zur Ertüchtigung des Freibades und beschließt, die Sanierung einschließlich der Nass- und Sanitärbereiche, der Heiz-, Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen, der Lüftungsanlage, der energetisch relevanten Bauteile, der barrierearmen Zugänge sowie der Fuß- und Zufahrtswege planerisch weiterzuverfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für ein Sanierungskonzept mit Priorisierung, Variantenvergleich, belastbarer Kostenberechnung, Finanzierungsplan, Fördermittelprüfung und Bauzeitenplanung vergaberechtskonform einzuholen.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 12 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über Lösungsansätze zur Entwässerungsproblematik an der Eisenbahnüberführung EÜ12 (Flensburger Straße))

Bürgermeister Schmidt erhält das Wort vom Vorsitzenden Herrn Momsen zur Entwässerungsproblematik an der Bahnunterführung EÜ 12 und berichtet wie folgt: Die Kommunikation mit der Deutschen Bahn zur Behebung der o.g. Entwässerungsproblematik verläuft sehr zäh. Ein durch die Deutsche Bahn beauftragter Gutachter soll Ende Oktober Erkenntnisse liefern. Weiterhin sind Bürgersteige und angrenzende Böschungen nass bis teilweise überflutet, wegen der massiven Algenbildung ist der Bauhof sogar in den Sommermonaten mit Streusalz im Einsatz. Ob eine Drainage hier abhelfen kann, steht noch im Raum – im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt sollte noch in 2026 eine Lösung gefunden werden. Eine Stellungnahme von der Wasserbehörde steht noch aus, weiterhin sind Schaden- und Haftungsverhältnisse noch nicht abschließend geklärt.

Herr Momsen bittet in diesem Zusammenhang auch um Kontaktaufnahme mit dem LBV wegen der Gräben im Bereich der Hochstraße, die selbst bei Trockenheit massiv überflutet sind. Er weist darauf hin, dass nicht nur Straßen und Gehwege, sondern das gesamte Brückenbauwerk gravierend durch die Dauer-Nässe geschädigt werden könnte.

Zu Punkt 13 der TO:
(Beratung und Beschlussfassung über geplante Sanierungsarbeiten am Fußweg zur Kirche (Gartenstraße bis Süderstraße) - hier: Erneuerung und Erweiterung der Beleuchtung sowie Asphaltarbeiten
Vorlage: 019/768/2026)

Sachverhalt:

Der Fußweg von der Gartenstraße zur Kirche weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist aufgrund ihres Alters technisch überholt. Zudem bestehen aufgrund der derzeitigen Lichtverhältnisse insbesondere in den Abend- und Nachtstunden unzureichende Sicht- und Sicherheitsverhältnisse.
Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Beleuchtung ist vorgesehen, die vorhandenen Straßenlampen auszutauschen und um eine Leuchte zu erweitern. Im Zuge dieser Arbeiten sind auch Anpassungen beziehungsweise Erneuerungen an der dazugehörigen elektrischen Verkabelung erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten an der Beleuchtung und Verkabelung soll die vorhandene Wegedecke erneuert werden. Die bestehende Oberfläche weist alters- und nutzungsbedingte Schäden auf und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine dauerhaft sichere und ordnungsgemäße Nutzung.

Bei der Erneuerung der Wegedecke ist zu berücksichtigen, dass ca. 33 Tonnen alter Asphalt aufgenommen und entsorgt werden muss. Aufgrund des Alters des Materials besteht der Verdacht auf eine mögliche Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Vor beziehungsweise im Rahmen der Ausführung ist daher eine fachgerechte Beprobung und Einstufung des Materials erforderlich. Die Entsorgung hat entsprechend der festgestellten Schadstoffklasse und unter Beachtung der abfall- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Angebote für Austausch und Erweiterung der Straßenlampen, Anpassungsarbeiten an der Verkabelung sowie Aufgrabungen, Asphaltarbeiten und Probenentnahmen des möglicherweise PAK-belasteten Asphaltmaterials liegen in folgenden Varianten vor:

1. **Brutto-Kosten für Maßnahme mit Wegedecke in Asphalt:**

   - Baustelleinrichtung, Rückbau, Straßenbeleuchtung, Oberflächen 26.184,96 €
   - Kabel- und Mastarbeiten, Elektrik Beleuchtung: ~ 3.000,00 €
   - Gesamt: **29.184,96 €**

2. **Brutto-Kosten für Maßnahme mit Wegedecke in Betonpflaster:**

   - Baustelleinrichtung, Rückbau, Straßenbeleuchtung, Oberflächen 23.172,22 €
   - Kabel- und Mastarbeiten, Elektrik Beleuchtung: ~ 3.000,00 €
   - Gesamt: **26.172,22 €**

Im Haushaltsplan 2026 sollen hierfür Mittel bereitgestellt werden. Sofern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht vollständig zur Verfügung stehen, ist vor Auftragserteilung eine entsprechende Mittelbereitstellung beziehungsweise überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittelbewilligung herbeizuführen.

Aufgrund der möglichen PAK-Belastung und der damit verbundenen Entsorgungskosten ist in beiden Fällen zusätzlich eine angemessene Kostenreserve zu berücksichtigen (ca 80-200 € / t → bei 33t: 200*33= 6.600 €).

Die tatsächlichen Entsorgungskosten können erst nach erfolgter Probenahme, Laboranalyse und Einstufung des Materials abschließend bestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Durchführung der Sanierung des Fußweges einschließlich des Austauschs und Erweiterung der Straßenbeleuchtung, der erforderlichen Anpassungsarbeiten an der Verkabelung sowie der Erneuerung der Wegedecke in der Variante

1. Wegedecke Betonpflaster

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen nach abschließender technischer und vergaberechtlicher Prüfung zu beauftragen. Voraussetzung für die Beauftragung der Leistungen im Zusammenhang mit dem alten Asphaltmaterial ist die fachgerechte Beprobung und Einstufung.

Über wesentliche Kostenabweichungen von mehr als 20 % gegenüber der Beschlusssumme ist das Gremium unverzüglich zu informieren.

Herr Momsen schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:35 Uhr.

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Herr Momsen stellt um 21:24 Uhr die Öffentlichkeit wieder her. Es ist keine Öffentlichkeit anwesend, Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden im kommenden Ausschuss bekannt gegeben.

Herr Momsen schließt mit Dank für die rege Beteiligung die Sitzung um 21:25 Uhr.

Vorsitz	Protokollführung
Sönke Momsen	Linda Christen